

RS OGH 1996/5/14 5Ob2085/96w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

ABGB §879 BIIIn

ABGB §886

MRG §29 Abs1 Z3

Rechtssatz

Jede Befristungsvereinbarung ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, bei dem das Formgebot der Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB nur durch die Unterschrift aller Parteien erfüllt werden kann. Ein Verhalten, wonach sich der eine Teil trotz Kenntnis des Willens seines Vertragspartners, den er auch durch seine Unterschrift auf dem ausgefüllten Vertragsformular akzeptierte, auf die Ungültigkeit der Befristungsvereinbarung beruft, verstößt nicht gegen die guten Sitten, weil das allgemeine Interesse an der Einhaltung des Formzwanges der Vertragstreue vorgeht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2085/96w
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 5 Ob 2085/96w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101798

Dokumentnummer

JJR_19960514_OGH0002_0050OB02085_96W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at